

Satzung
des
Vereins des Elternbeirates am Adolf-Weber-Gymnasium

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„Verein des Elternbeirates am Adolf-Weber–Gymnasium“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz

„e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in München.

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Diese Zwecke bestehen in der Förderung der Erziehung und Bildung durch Unterstützung der Arbeit am Adolf-Weber-Gymnasium. Im Einzelnen werden insbesondere folgende Maßnahmen erfasst:

- a) Unterstützung der schulischen Gremien und Elterninitiativen bei der Gestaltung von Schulveranstaltungen und deren Durchführung.
- b) Unterstützung der schulischen Gremien und Elterninitiativen in sonstigen Vorhaben, welche der Fortbildung und Erziehung der Schüler dienen.
- c) Unterstützung der schulischen Gremien und Elterninitiativen bei der Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen, z.B. für die Schulbibliothek.
- d) Unterstützung der schulischen Gremien und Elterninitiativen bei der Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe.
- e) Unterstützung und Förderung einer Mittagsbetreuung und Mittagsverpflegung.
- f) Durchführung von Vorträgen für Schüler und Eltern.
- g) Zuschüsse bei Klassenfahrten für bedürftige Schüler.

(3) Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an das Adolf-Weber-Gymnasium.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur im Einvernehmen mit dem Elternbeirat und nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Im Rahmen seines Zwecks kann der Verein insbesondere personelle und materielle (z.B. Sachzuwendungen) Leistungen sowie finanzielle Leistungen (z.B. finanzielle Zuschüsse) erbringen. Soweit der Träger des Adolf-Weber-Gymnasiums verpflichtet ist, sollen materielle Leistungen und finanzielle Zuschüsse nur nachrangig zu den Leistungen des Trägers erfolgen.

Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO).

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Über jeden – schriftlich einzureichenden - Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme ist ausgeschlossen, ordentliche Mitglieder sollen jedoch aufgenommen werden, wenn sie die Voraussetzungen des folgenden Absatz (2) erfüllen und kein Grund in ihrer Person oder ihrem Verhalten vorliegt, der ihrer Aufnahme entgegensteht. § 8 (f) bleibt unberührt.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die Mitglied des Elternbeirates des Adolf-Weber-Gymnasiums ist.
- (3) Förderndes Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, welche den Verein in der Verfolgung seines Zwecks ideell und materiell fördern wollen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds
 - (b) durch Austritt des Mitglieds
 - (c) bei ordentlichen Mitgliedern mit Erlöschen ihrer Mitgliedschaft im Elternbeirat des Adolf-Weber-Gymnasiums
 - (d) durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Jeder Austritt im Sinne der Ziff. 1 (b) erfolgt durch schriftliche Erklärung des Vereinsmitglieds gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Austrittsfrist von drei Kalendermonaten zulässig.

- (3) Abweichend von Ziff. 1 (c) endet die Mitgliedschaft der Vorstandsmitglieder im Verein mit Erlöschen Ihrer Mitgliedschaft im Elternbeirat, jedoch nicht vor der rechtswirksamen Wahl ihres jeweiligen Nachfolgers in den Vorstand und der Annahme der Wahl durch diesen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist vor der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (5) Bei Beendigung besteht kein Anspruch auf Erstattung geleisteter Beiträge oder Spenden.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern des Vereins werden keine Beiträge erhoben.
- (2) Fördernde Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb jedes Geschäftsjahres den Mindestbeitrag zu zahlen. Sie können freiwillig einen höheren Mitgliedsbeitrag bestimmen, der so lange gültig bleibt, bis sie eine neue Betragshöhe schriftlich erklären; Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.

§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in allen ihr vom Gesetz zugewiesenen Fällen zuständig, insbesondere und außerdem für:

- (a) Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- (b) Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; die Entlastung des Vorstandes.
- (c) Die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages für Fördermitglieder.
- (d) Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern des Vereins.
- (e) Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (f) Beschlüsse über Beschwerden gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen durch den Vorstand (vgl. § 3 (1)).

§ 9 Zeitpunkt und Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Einmal im Geschäftsjahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind stets einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von dem Vorstand verlangt wird.
- (3) Mitgliederversammlungen sind von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Benachrichtigung in Schriftform (§ 126 BGB) oder Textform (§ 126b BGB), unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen.

Die Einberufungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Benachrichtigung folgenden Werktag; der Tag der Versammlung ist in die Frist nicht einzurechnen. Die Tagesordnung wird von dem Vorstand festgesetzt.

Die Benachrichtigung gilt dem jeweiligen Mitglied als an dem der Versendung folgenden Werktag zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gemachte Adresse (Briefadresse oder E-Mail-Account) gerichtet worden ist.

- (4) Fördermitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sind wie ordentliche Mitglieder zu diesen zu laden.

§ 10 Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die jeweilige Mitgliederversammlung durch die stimmberechtigten Mitglieder einen Leiter.
- (2) Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, soweit dies sachdienlich erscheint.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschluss- und wahlfähig.
- (4) Die Art der Beschlussfassungen und Wahlen bestimmt der Versammlungsleiter. Die Beschlussfassungen und Wahlen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Bei Beschlussfassungen und Wahlen hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Fördernde Mitglieder sind berechtigt, sich zu Tagesordnungspunkten zu äußern, jedoch sind sie weder stimmberechtigt, noch wahlberechtigt.
- (6) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben dabei stets außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

- (5) Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird von dem Schriftführer geführt, der jeweils von dem Versammlungsleiter bestimmt wird. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- (6) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss in Schriftform (§ 126 BGB) oder Textform (§ 126b BGB) erklären.

§ 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst nach Versendung der Benachrichtigung (§ 8 (3)) gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmrechtsenthaltungen zählen dabei nicht mit. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Benachrichtigung und der beigefügten Tagesordnung (§ 8 (3)) angekündigt worden sind.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - (a) dem 1. Vorsitzenden
 - (b) dem 2. Vorsitzenden
 - (c) dem Kassenwart
- (2) Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich je durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
 - (b) Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - (c) Ausführung von Beschlüssen im Sinne des § 11
 - (d) Buchführung, Erstellung der Jahresberichte

(e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen Angelegenheiten, welche über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, in Textform (§ 126 b BGB) einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von zwei Werktagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten.
- (2) Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Vorstandssitzung gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung in Textform erklären.

§ 15 Amtsdauer des Vorstandes; Ersatzmitglieder

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur rechtskräftigen Neuwahl ihres jeweiligen Nachfolgers und der Annahme der Wahl durch diesen im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder des Vereins ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für die Fälle, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Träger des Adolf-Weber-Gymnasiums (derzeit: Landeshauptstadt München) mit der Bestimmung, es nur für steuerbegünstigte Zwecke (§ 61 AO) der Erziehung und Bildung durch Unterstützung der Arbeit am Adolf-Weber-Gymnasium zu verwenden, hinsichtlich derer der Träger nicht bereits gesetzlich verpflichtet ist. Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Einwilligung des Finanzamtes (§ 61 Abs. 2 AO) ausgeführt werden.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, soll hierdurch die Rechtswirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt werden.
- (2) Anstelle der rechtsunwirksamen Bestimmung soll vielmehr eine Ersatzbestimmung gelten, die dem von den diese Satzung unterzeichnenden Mitgliedern Gewollten – soweit rechtlich zulässig - möglichst nahe kommt.
- (3) Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass diese Satzung eine Regelungslücke enthalten sollte.
- (4) Die vorstehende Satzung wurde am 17.12.2012 errichtet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

.....

.....

.....

.....